

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

Geschäftszahl: 2020-0.158.778

. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. März 2020 unter der **Nr. 1187/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fertigstellung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes 2020 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie ist der aktuelle Fortschritt bei der Erstellung des EAG?*
 - a. *Liegt man hier bisher im zeitlichen Rahmen?*
 - b. *Falls man hier dem Zeitplan hinterherhinkt, woran liegt dies und ist man dennoch zuversichtlich, den angestrebten Zeitrahmen letztlich einhalten zu können?*

Es wird bereits intensiv an einem Ministerialentwurf gearbeitet. Es ist geplant, noch vor dem Sommer mit dem Entwurf in Begutachtung zu gehen. Ziel ist, das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz mit Anfang 2021 in Kraft treten zu lassen. Der Zeitplan bleibt daher nach derzeitigem Stand unverändert.

Zu Frage 2:

- *Wird sich ein Beschluss noch 2020 ausgehen?*
 - a. *Wenn ja, wann ist mit einem Beschluss zu rechnen?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht und wann ist mit einem Beschluss zu rechnen?*

Um das Ziel – Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes Anfang 2021 – realisieren zu können, bedarf es eines Beschlusses bis Jahresende. Daher ist geplant, das Parlament ehestmöglich mit dem Vorhaben zu befassen. Die Regierungsvorlage hierfür soll unmittelbar nach der Begutachtung beschlossen werden. Der Kontakt mit der Europäischen Kommission soll

bereits im Vorfeld aufgenommen werden, um dem Parlament einen möglichst beihilfefähigen Entwurf vorzulegen und somit eine rasche beihilferechtliche Genehmigung zu erwirken. Eine Beschlussfassung kann sich im weiteren politischen Prozess natürlich dennoch verzögern, da für das EAG eine Zweidrittelmehrheit und dafür die Kompromissfähigkeit aller politischen Parteien im Sinne einer sinnvollen Energie- und Klimapolitik nötig ist.

Zu Frage 3:

- *Wann ist mit einer Vorlage zu rechnen?*

Wie bereits unter den Fragen 1 und 2 ausgeführt, ist noch vor dem Sommer mit einer Begutachtung des Ministerialentwurfes zu rechnen. Die Regierungsvorlage wäre nach dem Begutachtungsverfahren ehestmöglich – voraussichtlich nach der Sommerpause – im Ministerrat zu beschließen.

Zu Frage 4:

- *Wäre mit Folgen hinsichtlich der Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren zu rechnen, sollte das EAG 2020 nicht fertig werden?*
 - a. *Wenn ja, wie würden diese aussehen?*

Der Kern des geltenden Ökostromgesetzes 2012 – insbesondere die Höhe der jährlichen Fördermittel sowie der Mechanismus zur Aufbringung der Mittel – wurde am 8.2.2012 von der Europäischen Kommission für 10 Jahre beihilferechtlich genehmigt (Beschluss C (2012) 565 final zum Verfahren SA.33384). Genehmigte Beihilferegelungen dürfen bis zu einem gewissen Grad geändert werden bzw. hinsichtlich des Beihilfenvolumens ausgeweitet werden, ohne dass neuerlich eine Notifikation erfolgen muss. Dies ist der Fall, wenn es sich um rein formale oder verwaltungstechnische Änderungen handelt oder die Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis maximal 20 % erhöht werden.

Mit den Ökostromgesetz-Novellen in den Jahren 2017 und 2019 wurden zusätzliche Mittel zur verstärkten Förderung von Ökostromanlagen (etwa Mittel für den Abbau von Projekt-Warteschlangen oder für Nachfolgetarife für rohstoffabhängige Anlagen etc.) freigegeben. Dadurch wurde der eingangs erwähnte Spielraum zur Ausweitung des genehmigten Beihilfenvolumens ausgeschöpft. Angemerkt sei, dass nicht zuletzt deshalb die im Zuge der Novelle 2019 eingeführte Investitionsförderung für Photovoltaik-Anlagen und Stromspeicher aus dem alten Genehmigungsrahmen herausgelöst wurde und auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) basiert.

Sollte daher das Ökostromgesetz 2012 wider Erwarten doch auch noch 2021 Anwendung finden, stünden die dafür im Gesetz vorgesehenen jährlichen Fördervolumina zur Verfügung – nur im Bereich der Windkraft könnten keine neuen Projekte kontrahiert werden, da das Unterstützungsvolumen für 2021 gemäß § 23b Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 bereits auf 2020 vorgezogen worden ist, wobei aus der Verlängerung des ÖSG 2019 mehrere hundert Megawatt in den nächsten Jahren realisiert werden.

Zu Frage 5:

- *Wird es hinsichtlich der erfolgreichen überparteilichen Zusammenarbeit beim Beschluss der ÖSG Novelle 2019 eine ähnlich intensive Einbindung aller Parlamentsparteien geben?*
 - a. *Wenn ja, gibt es bereits nähere Überlegungen dazu und wie sehen diese aus?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*

Da es sich um ein Vorhaben handelt, das mit Verfassungsmehrheit zu beschließen ist, ist eine frühzeitige Einbindung aller Parlamentsklubs der Sache dienlich und wird jedenfalls angestrebt. Es ist geplant, in Bälde an die Parlamentsklubs heranzutreten. Die Expertinnen und Experten meines Ressorts stehen zudem für Auskünfte im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen jederzeit zur Verfügung.

Zu Frage 6:

- *Ab wann werden Stakeholder (EVUs, NGOs, etc.) in den Erstellungs- und Finalisierungsprozess eingebunden?*

Sowohl auf Verwaltungsebene als auch auf politischer Ebene findet laufend ein konstruktiver Austausch mit den relevanten Stakeholdern aus der Energiewirtschaft, den betroffenen Unternehmen, mit den Erneuerbaren-Verbänden, Sozialpartnern sowie Expertinnen und Experten der E-Control, der OeMAG, der Österreichischen Energieagentur und anderen statt. Stakeholder waren von Beginn an – bereits bei der Konzeptionierung – Teil des Prozesses zur Erarbeitung des EAG.

Zu Frage 7:

- *Inwiefern wird das EAG EU-Vorgaben zur Dezentralisierung des Energiesystems bzw. der Förderung von Energiegemeinschaften umsetzen?*

Das Programm der Bundesregierung „Aus Verantwortung für Österreich“ sieht die Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“ und „Bürgerenergiegemeinschaften“ für eine verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten, mit Fokus auf Gemeinnützigkeit und genossenschaftliche Systeme, explizit vor. Die rechtliche Grundlage wird durch die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. die Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt gebildet. Erneuerbare Energiegemeinschaften werden entsprechend der Richtlinienvorgaben von dem Leitgedanken getragen, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bei der gemeinsamen Erzeugung und Nutzung von Energie zu generieren.

Die Teilnahme steht natürlichen Personen, lokalen Behörden einschließlich Gemeinden, sowie kleinen und mittleren Unternehmen offen, die sich an der Erzeugung, dem Verbrauch, der Speicherung oder dem Verkauf von erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung einer örtlichen Nähe zu dem jeweiligen Projekt, beteiligen möchten.

Der unterstützende Regulierungsrahmen für Erneuerbare-Energiegemeinschaften sieht deren niederschwellige Einrichtung, eine ortstarifbezogene Verrechnung sowie die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe und dem Ökostromförderbeitrag vor.

Bürger_innenenergiegemeinschaften sollen der Richtlinienvorgabe entsprechend einen ökologischen, wirtschaftlichen oder sozialgemeinschaftlichen Vorteil bei der Erzeugung, Speicherung, Verteilung, Versorgung, Aggregation oder dem Verbrauch von elektrischer Energie bieten, wobei die Bürger_innenenergiegemeinschaft als neuer Marktakteur in Form einer rechnerisch-virtuellen Gemeinschaft innerhalb des Rahmens der bestehenden Marktregeln auftritt.

Die Teilnahme steht natürlichen Personen, Gebietskörperschaften und kleinen und mittleren Unternehmen offen und ist österreichweit, d.h. ohne örtliche Zusammengehörigkeit, möglich.

Zu Frage 8:

- *Welche Maßnahmen sind im Zuge des EAG geplant um den Netzanschluss von kleineren und unabhängigen Erzeugern zu erleichtern (Entbürokratisierung, Flexibilisierung von Anschlusspunkten etc.)?*

Im Zuge des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sollen für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger Erleichterungen geschaffen werden. Dies erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen: Einerseits wird durch die Umsetzung von Art. 17 der Richtlinie (EU) 2018/2001 ein vereinfachter Netzzugang für kleine Anlagen etabliert. Hierfür ist im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes eine neue Regelung geplant, wonach derartige Anlagen auf bloße Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Netz angeschlossen werden müssen.

Andererseits sollen tarifliche Erleichterungen geschaffen werden: Kleine Photovoltaik-Anlagen an einem bestehenden Hausanschluss, die überwiegend der Eigenversorgung dienen, sollen im Ausmaß ihres bestehenden Bezugsvertrags jedenfalls an das Verteilernetz angeschlossen werden. Weiters soll eine Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz in einem bestimmten Ausmaß möglich sein, ohne dass hierfür zusätzliche Netzzugangsgebühren anfallen.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Inwiefern soll durch das EAG der Regel- und Ausgleichsenergiemarkt für neue Akteure geöffnet werden?*
- *Wie sollen durch das EAG Überschusskapazitäten von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Netzstabilisierung mobilisiert werden?*
- *Inwiefern sollen systemischer Marktvorteile für Landes-EVUs (z.B. durch Nähe zum regionalen Netzbetreiber, Finanzierungsbedingungen, strategisches Bieten etc.) abgebaut werden?*

Durch die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2019/944 und die Elektrizitätsbinnenmarkt-VO 2019/943 wurde der europäische Strommarkt in vielerlei Hinsicht neugestaltet. Die Elektrizitätsbinnenmarkt-RL ist bis zum 31.12.2020 umzusetzen.

Diese neuen europäischen Regelungen erfordern eine grundlegende Erneuerung des geltenden Elektrizitätswirtschaftlichen Rechtsrahmens in Österreich. Dies betrifft eine Vielzahl an Themen, wie etwa die Etablierung neuer Marktakteure bzw. neuer Aktivitäten für Netzbetreiber, die Neugestaltung der Netzentgelte inklusive Anpassung an die Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem („Electricity Balancing Guideline“) sowie die Entwicklung von Konzepten für Demand Response, um Flexibilitäten bestmöglich zu nutzen und Verbrauchsanlagen den Marktzugang zu erleichtern.

Da es sich bei den in Fragen 9-11 aufgeworfenen Themen um Strommarktthemen im weitesten Sinn handelt, werden diese im Zuge der Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL gesamthaft zu diskutieren und im österreichischen Recht zu implementieren sein. Die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-RL ist für das zweite Halbjahr 2020 geplant.

Für die Zwecke des Engpassmanagements ist, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, ein neues Modell der Vorhaltung von Reservekapazitäten in Arbeit („Netzreserve NEU“). Dieses Modell soll bereits im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes verankert werden und insbesondere industriellen und gewerblichen Kapazitäten die Teilnahme am Beschaffungsver-

fahren ermöglichen. Das betrifft neben Erzeuger_innen auch Entnehmer_innen, die durch Anpassung ihrer Verbrauchsanlagen ihren Verbrauch für einen bestimmten Zeitraum zu Zwecken der Netzstabilisierung entsprechend reduzieren oder zeitlich verlagern können. Darüber hinaus wird das Thema Demand Response und Nutzung von Flexibilitäten erst im Zuge der Neugestaltung des österreichischen Strommarktmodells gesamthaft zu behandeln sein.

Zu Frage 12:

- *Welches Fördersystem sieht das EAG für Biomasse vor und welche Auswirkungen wird dies auf das bestehende Biomasseförderung-Grundsatzgesetz haben?*

Das Regierungsprogramm sieht im Bereich der Stromerzeugung aus Bioenergie einen Zubau von 1 TWh Strom bis 2030 vor. Aufgrund der vergleichsweise hohen variablen Kosten sind Investitionsförderungen kaum kostendeckend, sodass Betriebsförderungen in Form von gleitenden Marktprämien vorgesehen werden.

Hinsichtlich der bestehenden Anlagen darf festgehalten werden, dass laut Daten der OeMAG im Zeitraum 2021 bis 2030 Verträge von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse im Gesamtvolumen von gut 70 MW auslaufen werden, davon rund 50 MW aus Anlagen, die bereits einen Nachfolgerarif haben und daher das Ende des 20. Betriebsjahres erreichen.

Anlagen mit etwas über 20 MW erreichen im besagten Zeitraum das Ende der allgemeinen Kontrahierung. Diese Anlagen könnten ihren Betrieb auf Basis einer künftigen Nachfolgeregelung ebenso bis zum 20. Betriebsjahr verlängern, wie weitere fast 80 MW, die derzeit für bis zu drei Jahren einen Nachfolgevertrag auf Grundlage der Ausführungsgesetze der Länder gemäß Biomasseförderung-Grundsatzgesetz haben.

Weiters kämen für eine künftige Nachfolgeregelung auch sonstige Bestandsanlagen in Betracht, die entweder nicht in den Anwendungsbereich des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes fallen oder keinen Antrag auf Förderung nach dem jeweiligen Ausführungsgesetz gestellt haben.

Nach Einschätzung von Expert_innen sollte es zudem möglich sein, einen Großteil der jetzt unter Vertrag stehenden Anlagen auf Basis fester Biomasse deutlich länger als 20 Jahre zu betreiben, wenn entsprechende Anreize für die Anlagenbetreiber_innen gesetzt werden, einzelne Anlagenkomponenten zu erneuern. Im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist eine entsprechende Regelung geplant.

Zu Frage 13:

- *Welches Fördersystem sieht das EAG für Biogas vor und welche Auswirkungen wird dies auf das bestehende Biomasseförderung-Grundsatzgesetz haben?*

Mit den Novellen 2017 und 2019 zum Ökostromgesetz 2012 wurden zusätzliche Mittel für den Fortbestand von effizienten Biogasanlagen frei gegeben. Im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes wird nunmehr der Fokus auf die Erzeugung und Einspeisung von grünem Gas ins Erdgasnetz gelegt. Dafür soll eine quotenbasierte Fördersystematik etabliert werden. In dem Zusammenhang sind auch Investitionsförderungen für bestehende Biogasanlagen als Anreiz zur Umrüstung auf die Aufbereitung und Einspeisung von Bio-Methan sowie für die Errichtung von Elektrolyseanlagen geplant. Zur Validierung werden laufend Gespräche mit den Expert_innen geführt.

Ein unmittelbarer Bezug zum Biomasseförderung-Grundsatzgesetz schließt schon dessen begrenzter Anwendungsbereich aus (vgl. § 3 Biomasseförderung-Grundsatzgesetz). Eine doppelte Förderung wird folglich nicht vorliegen.

Zu Frage 14:

- *Welches Fördersystem sieht das EAG für Klein- und Mittelwasserkraft vor, wie soll die ökologische Verträglichkeit gewährleistet werden und inwiefern wird dieses mit dem Verschlechterungsverbot der EU Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sein?*

Im Regierungsprogramm ist explizit festgehalten, dass der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung zur Erreichung des 100%-Zieles im Jahr 2030 unter Beachtung strenger Kriterien in Bezug auf Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen soll. Dies ist nicht nur, aber vor allem im Bereich der Wasserkraft ein wichtiger Aspekt.

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie sieht ein Verschlechterungsverbot für Gewässer vor. Eine Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie trifft in der Regel insbesondere auf Flusskraftwerke mit entsprechend langen Staulängen zu. Kleinwasserkraftanlagen werden überwiegend als Ausleitungskraftwerke errichtet. Diese Kraftwerke können – ebenso wie Flusskraftwerke mit kurzem Stau unter Berücksichtigung des heutigen Stands der Technik und der heutigen ökologischen Anforderungen an Kraftwerke – so errichtet werden, dass ein guter ökologischer Zustand im Gewässer in der Regel erhalten werden kann.

In sehr guten Gewässerstrecken führen auch Kleinwasserkraftwerke zu einer Verschlechterung des sehr guten ökologischen Gewässerzustands. In diesem Zusammenhang wurde im 1. und im 2. Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2009 und NGP 2015) als generelle Anforderung angeführt, dass Belastungen von hydromorphologisch sehr guten Gewässerstrecken nur in einem unerlässlich notwendigen Ausmaß (bei günstigem Verhältnis zwischen Energieerzeugung und der räumlichen Ausdehnung bzw. der Intensität des Eingriffes) erfolgen sollen, so dass die Erzeugung von Energie aus kleinen Kleinkraftwerken in der Regel außerhalb dieser Strecken erfolgen soll.

Im Lichte dieser Gegebenheiten finden auch hier derzeit Gespräche mit den Expert_innen statt, um sinnvolle und wirksame ökologische Kriterien zu definieren.

Mit diesem Ansatz soll der möglichst ökologischer Ausbau der Wasserkraft gewährleistet werden.

Zu den Fragen 15 und 17:

- *Welches Fördersystem sieht das EAG für Photovoltaik vor und wie sollen Freiflächen stärker mobilisiert werden?*
- *Welches Fördersystem sieht das EAG für Speichersysteme vor?*

Laut Regierungsprogramm soll die Photovoltaik mit einem Zubau von 11 TWh den größten Beitrag für die Realisierung des 100%-Stromzieles leisten. Wenn man bedenkt, dass derzeit weniger als 2 TWh erzeugt werden, wird deutlich, wie ambitioniert diese Herausforderung ist. Aufgrund ihrer Dezentralität bietet die Stromerzeugung aus Photovoltaik oft die Chance, einen Teil des erzeugten Stromes selbst zu nutzen und den Bezug aus dem öffentlichen Stromnetz entsprechend zu verringern. Derzeit wird ein Mix aus Investitionsförderungen und Marktprämien definiert und validiert, um eine möglichst effiziente Ausnutzung der Fördermittel zu ga-

rantieren. Das 1-Million-Dächer-Programm wird dabei mit einer Kombination aus Förderung und Vereinfachungen in Administration und gesetzlichen Rahmenbedingungen Dachanlagen forcieren. Im Freiflächenbereich wird die Nutzung insbesondere von verbauten, versiegelten oder ähnlich genutzten Flächen forciert und auch im Gesetz entsprechend vorgesehen. Grundsätzlich ist aber darauf zu verweisen, dass die Bundesländer für die Flächenausweisung im Falle einer notwendigen Widmung verantwortlich sind.

Zu Frage 16:

- *Welches Fördersystem sieht das EAG für Windenergie vor?*

Mit einem Zubau von 10 TWh bis 2030 kommt auch auf die Windkraft eine große Herausforderung zu, nicht zuletzt deshalb, weil der bisherige Ausbau zu rund 90 % in nur zwei Bundesländern (Niederösterreich und Burgenland) erfolgt ist.

Grundsätzlich ist im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz angedacht, Windkraftanlagen mittels gleitender Marktprämie mit einer Laufzeit von 20 Jahren zu fördern.

Zu Frage 18:

- *Welches Fördersystem sieht das EAG für Geothermie vor?*

Im Lichte der begrenzten Potentiale im Bereich der Geothermie für elektrische Energie ist dafür derzeit keine eigenständige Förderschiene angedacht. Bereits derzeit sind bei der OeMAG nur zwei Anlagen unter Vertrag; gemeinsam erreichen diese in Summe knapp 1 MW elektrischer Leistung.

Leonore Gewessler, BA

